



Altjeßnitz



Jeßnitz (Anhalt)



Marke



Raguhn



Retzau



Schierau



Thurland



Tornau vor der Heide



Amtsblatt der Stadt

RAGUHN-JEßNITZ

Neue Ortsbürgermeister/innen gewählt!



Ortschaftsrat Altjeßnitz

(v.l.n.r.: Ortsbürgermeister Thomas Gänsicke, Dietmar Wagner, Thomas Kaminsky. Auf dem Bild fehlt Herr Sandro Geist.)



Ortschaftsrat Stadt Jeßnitz (Anhalt)

(v.l.n.r.: Bürgermeister Hannes Loth, Ortsbürgermeister Ulf Rosenek, Uwe Fromme, Frank Stieler, Henry Gräfe, Jan Niesel, Gisela Schütze-Freyßleben, Tim Vogel, Michael Feige. Auf dem Bild fehlt Susanne Holzky.)



Ortschaftsrat Marke

(v.l.n.r.: Stephanie Münter, Eberhard Berger, Uwe Ziegler, Stellv. Bürgermeisterin Constance Mädchen-Vötig, Ortsbürgermeister Frank Hildebrandt)

Ortschaftsrat Retzau

(v.l.n.r.: Thomas Moll, Ute Kohout, Frank Hesse, Ortsbürgermeisterin Andrea Nießner)



Ortschaftsrat Schierau

(v.l.n.r.: Jessica Glück, Steffen Gohs, Ortsbürgermeister Bernhard Lauts, Bürgermeister Hannes Loth, Christian Behrendt, Enrico Hubrig)



Ortschaftsrat Thurland

(v.l.n.r.: Viola Schönemann, Ortsbürgermeister Nils Naumann, Diana Ludlei, Kay Wendelberger)

Nachdem sich der neu gewählte Stadtrat am 10.07.2024 konstituiert und damit seine Arbeit aufgenommen hat, wurden in unseren Ortschaften ebenfalls die konstituierenden Sitzungen durchgeführt und die Ortsbürgermeister/innen aus den Reihen des jeweiligen Ortschaftsrates gewählt.

Die erforderliche Ernennung der Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen erfolgte noch während der Sitzungen durch

den Bürgermeister, Hannes Loth oder durch seine Stellvertreterin, Frau Mädchen-Vötig. Damit ist auch mit sofortiger Wirkung deren Arbeitsfähigkeit hergestellt worden.

Da die Ergebnisse aus den konstituierenden Sitzungen der Ortschaftsräte Stadt Raguhn sowie Tornau vor der Heide vor Redaktionsschluss noch nicht vorlagen, werden diese in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.

Herzlichen Glückwunsch allen gewählten Ortsbürgermeister/innen!

ÖFFNUNGSZEITEN UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Sprechzeiten der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Dienstag: 9 - 12.00 Uhr und 13 - 17.30 Uhr
Donnerstag: 9 - 12.00 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Für den Besuch des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Telefon: 034906 4120
Anschrift: Stadt Raguhn-Jeßnitz
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Bereitschaftsdienste

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Sprechzeiten gilt die **einheitliche Telefonnummer: 116 117**

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen kann auch die **Bereitschaftspraxis im Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen**, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, aufgesucht werden.

Öffnungszeiten:

Mi. und Fr.: 16.00 – 20.00 Uhr
Sa., So. und an Feiertagen: 09.00 – 12.00 Uhr und
15.00 – 19.00 Uhr.

Augenarzt - Notfalldienst/Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst/Bereitschaftsdienst der Apotheken:

Auskunft erteilt die Rettungsleitstelle unter Tel.-Nr. 03493 513150.

Bibliothek

Bibliothekarin: Frau Rathgeber
Mitarbeiterin: Frau Köckeritz

Adresse: OT Raguhn
Mühlstraße 8
06779 Raguhn-Jeßnitz
Telefon: 034906 20868
E-Mail: StadtbibliothekRaguhn@t-online.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Werte Einwohner,

für die Vereinbarung von Terminen erreichen Sie unsere Regionalbereichsbeamten telefonisch unter 03496 426-453 und 03496 426-454 (Telefon-Nummer ist neu).

Der Bürgermeister

**Nächster
Erscheinungstermin**
Freitag, 30. August 2024

Redaktionsschluss
Freitag,
16. August 2024

Anzeigenschluss
Mittwoch, 21. August 2024,
9.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz erscheint jeden 4. Freitag im Monat und wird kostenfrei an alle Haushalte zugestellt. Das Amtsblatt wird außerdem auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz
vertreten durch den Bürgermeister Hannes Loth
Tel.: 034906 4120, Fax: 034906 41249, info@raguhn-jessnitz.de, www.raguhn-jessnitz.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder nicht zu veröffentlichen, sofern dies nichtamtliche Bekanntmachungen betrifft.

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen über die Internetseite www.raguhn-jessnitz.de

Mit Inkrafttreten der vom Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 10.07.2024 beschlossenen neuen Hauptsatzung erfolgen amtliche Bekanntmachungen ab dem 27.07.2024 nicht mehr wie gewohnt im Amtsblatt oder/und in den Schaukästen im Stadtgebiet, sondern im Internet auf der Homepage der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Die Internetadresse hierfür lautet: www.raguhn-jessnitz.de. Lediglich nachrichtlich werden Satzungen und Verordnungen zusätzlich im Amtsblatt veröffentlicht. Sitzungen des Stadtrates

und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden zusätzlich in den Schaukästen an den Rathäusern der Stadt:

- Stadt Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7 (Rathaus), 06800 Raguhn-Jeßnitz
- Stadt Raguhn, Rathausstraße 16 (vor dem Rathaus), 06779 Raguhn-Jeßnitz

veröffentlicht, sofern dies zeitlich möglich ist.

Bekanntmachung aus der konstituierenden Sitzung des Stadtrates Raguhn-Jeßnitz vom 10.07.2024

Beschluss-Nr. 105-2024

Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates und Verabschiedung der ehemaligen ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates

Beschluss-Nr. 106-2024

Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Stadtrat und Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Mitgliedern des Stadtrates

Es wird bekanntgegeben, dass keine Hinderungsgründe für den Eintritt gewählter Personen in den Stadtrat vorliegen.

Weiterhin wird informiert, dass Herr Michael Feige (AfD) sein Mandat für den Stadtrat Raguhn-Jeßnitz nicht antritt. Es rückt Herr Sandro Geist nach.

Beschluss-Nr. 107-2024 Wahl des Stadtratsvorsitzenden

Das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates stellt das Wahlergebnis wie folgt fest:

Herr Nils Naumann: 14 Ja-Stimmen

Herr Eberhard Berger: 1 Ja-Stimmen

(1 ungültige Stimme)

Zum Stadtratsvorsitzenden der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird Herr Nils Naumann gewählt ist.

Beschluss-Nr. 108-2024

Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch den Vorsitzenden

Beschluss-Nr. 109-2024

Der Stadtratsvorsitzende teilt die Bildung folgender Fraktionen des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit:

Name der Fraktion	Mitglieder der Fraktion	Fraktionsvorsitzende/r
Fraktion AfD (7 Mitglieder)	Geist, Sandro Göricke, Erik Heinz, Sabine Loth, Regina Rosenek, Ulf Schröder, Marcel Vogel, Tim	Heinz, Sabine
Fraktion CDU (4 Mitglieder)	Berger, Eberhard Berkenbusch, Steffen Gräfe, Henry Hörtzsch, Tilo	Hörtzsch, Tilo
Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft (8 Mitglieder)	Dubrau, Michael Erdreich, Steffen Fromme, Uwe Krause, Stefan Naumann, Nils Niesel, Jan Schröter, Andreas Ziegler, Uwe	Krause, Stefan

Beschluss-Nr. 110-2024 Abstimmung über die Sitzordnung der Stadtratsmitglieder

Verwaltung	Bürgermeister Loth, Hannes	Stadtrats- vorsitzender Naumann, Nils	Protokollantin
------------	-------------------------------	---------------------------------------------	----------------

Fraktion AfD	Hänsch, Ralf		Fromme, Uwe	Fraktion Pro8/ Wähler- gemein- schaft	
	Heinz, Sabine		Erdreich, Steffen		
	Rosenek, Ulf		Ziegler, Uwe		
	Schröder, Marcel		Krause, Stefan		
	Göricke, Erik		Dubrau, Michael		
	Vogel, Tim		Niesel, Jan		
	Loth, Regina		Schröter, Andreas		
	Geist, Sandro				
	Gräfe, Henry	Berkenbusch, Steffen	Berger, Eberhard	Hörtzsch, Tilo	Fraktion CDU

Beschluss-Nr. 111-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl des Stadtrates vom 09.06.2024 nicht vorliegen und die Wahl gültig ist.

Beschluss-Nr. 112-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahlen der Ortschaftsräte Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide vom 09.06.2024 nicht vorliegen und die genannten Ortschaftsratswahlen gültig sind.

Beschluss-Nr. 113-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der genannten Änderungen.

Beschluss-Nr. 114-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz und seiner Ausschüsse inkl. Deren Anlage in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der genannten Änderungen.

Beschluss-Nr. 115-2024

Der Stadtratsvorsitzende gibt folgendes Wahlergebnis für die Wahl des Ersten Stellvertreters des Stadtratsvorsitzenden bekannt:

Herr Uwe Ziegler: 14 Ja-Stimmen

Zum Ersten Stellvertretender des Stadtratsvorsitzenden der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird Herr Uwe Ziegler gewählt ist.

Beschluss-Nr. 116-2024

Der/Die Stadtratsvorsitzende gibt folgendes Wahlergebnis für die Wahl des/der Zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin des Stadtratsvorsitzenden bekannt:

Herr Ulf Rosenek: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Zum Zweiten Stellvertretender des Stadtratsvorsitzenden der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird Herr Ulf Rosenek gewählt ist.

Beschluss-Nr. 118-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt folgende Sitzverteilung, die Besetzung der Ausschüsse nach namentlicher Benennung von Ausschussmitgliedern, die Verteilung der Vorsitze, Benennung der Ausschussvorsitzenden, deren Stellvertreter sowie die Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse wie folgt fest:

Ausschuss	Fraktion	Mitglied/er	Vorsitz	Stellvertreter	Sachkundige Einwohner
Ausschuss Ordnung (5)	Fraktion CDU (1 Sitz)	Gräfe, Henry			
	Fraktion AfD (2 Sitze)	Schröder, Marcel			Müller, Berndt-Michael
		Vogel, Tim			
	Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft (2 Sitze)	Erdreich, Steffen	Erdreich, Steffen		Heinrich, Silke
Schröter, Andreas					
Ausschuss Soziales (5)	Fraktion CDU (1 Sitz)	Berkenbusch, Steffen			
	Fraktion AfD (2 Sitze)	Geist, Sandro			Wüstenberg, Christin
		Heinz, Sabine			
	Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft (2 Sitze)	Niesel, Jan			Schröter, Manuela
	Krause, Stefan	Krause, Stefan			

Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe (5)	Fraktion CDU (1 Sitz)	Berger, Eberhard			keine, da beschließender Ausschuss	
	Fraktion AfD (2 Sitze)	Göricke, Erik				
		Schröder, Marcel				
	Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft (2 Sitze)	Ziegler, Uwe	Ziegler, Uwe			
Dubrau, Michael						
Haupt- und Finanzausschuss (6)	Fraktion CDU (1 Sitz)	Hörtzsch, Tilo	Bürgermeister	Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters		
	Fraktion AfD (2 Sitze)	Loth, Regina				
		Rosenek, Ulf				
	Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft (3 Sitze)	Naumann, Nils				
		Fromme, Uwe				
Dubrau, Michael						

Beschluss-Nr. 119-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung der in die Verbandsversammlungen des AZV Westliche Mulde sowie AZV Raguhn-Zörbig gewählten Vertreters, Herrn Hannes Loth, sowie seines Stellvertreters, Herrn Eberhard Berger.

Beschluss-Nr. 120-2024

Der Stadtratsvorsitzende der Stadt Raguhn-Jeßnitz gibt folgende Wahlergebnisse bekannt:

1. In die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde sind als Vertreter der Stadt Raguhn-Jeßnitz: Herr Hannes Loth und als dessen Stellvertreter: Herr Uwe Fromme gewählt.
2. In die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig sind als Vertreter der Stadt Raguhn-Jeßnitz: Herr Hannes Loth und als dessen Stellvertreter: Herr Michael Dubrau gewählt.

Beschluss-Nr. 121-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt die Entsendung von Vertretern und deren Stellvertretern in die Unterhaltungsverbände wie folgt fest:

1. In den Unterhaltungsverband Taube-Landgraben wird Herr Andreas Schröter und als Stellvertreter: Herr Steffen Erdreich entsendet.
2. In den Unterhaltungsverband Mulde wird Herr Andreas Schröter und als Stellvertreter: Herr Uwe Fromme entsendet.
3. Folgende Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden zur Wahl in den Vorstand des Unterhaltungsverbandes Taube-Landgraben: Herr Bernd Jähn und des Unterhaltungsverbands Mulde: Herr Andreas Saager vorgeschlagen.

Beschluss-Nr. 122-2024

1. Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beruft mit sofortiger Wirkung: Herrn Manfred Dreißig, Frau Gudrun Dietsch, Herrn Henry Gräfe, Frau Sabine Heinz aus dem Aufsichtsrat der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH ab.
2. Mit sofortiger Wirkung werden folgende Personen in den Aufsichtsrat der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH berufen:
Herr Tilo Hörtzsch (Fraktion CDU)
Frau Sabine Heinz (Fraktion AfD)
Herr Uwe Fromme (Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft)
Herr Nils Naumann (Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft)

Beschluss-Nr. 124-2024

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Abwägung gem. § 1 (7) Baugesetzbuch zu den eingegangenen Stellungnahmen nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch und Beteiligung der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB), zur Außenbereichssatzung – Eisenhammer – in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Gez. Hannes Loth
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers in den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers in den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz bekannt:

Herr Michael Feige, Bewerber für den Wahlvorschlag „Alternative für Deutschland (AfD)“, hat sein Mandat für den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nicht angenommen.

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt.

Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das amtliche Endergebnis für die Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgestellt. Die Feststellung ergab, dass Herr Sandro Geist für den Wahl-

vorschlag Alternative für Deutschland (AfD) nächst festgestellter Bewerber für den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist, so dass Herr Sandro Geist in den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nachrückt.

Gemäß § 43 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt habe ich als Gemeindevwahlleiter den gewählten Bewerber über seine Wahl mit dem Ersuchen benachrichtigt, mir binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

Herr Sandro Geist erklärte die Annahme der Wahl in den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Schreiben vom 01.07.2024 und rückt somit in den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz nach.

gez. *Wehlmann*
Gemeindevwahlleiter

Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 10.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT	BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN
---------------------	-------------------------------------

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Raguhn-Jeßnitz“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt

„Geviert von Silber und Blau; Feld 1: zwischen zwei, in den Außenrand verschwindenden roten Zinntürmen mit schwarzer Rundbogenöffnung, auf roter Zinnenmauer stehend und beide Türme haltend, ein aufrecht stehender, nach innen gewendeter schwarzer Bär mit ausgeschlagener roter Zunge; Feld 2: ein silbernes Eichenblatt; Feld 3: ein nach innen gewendeter silberner Pflug; Feld 4: aus blauem Wellenschildfuß wachsend zwei gefugte rote Türme mit Kuppeldächern, darauf je eine Kugel mit beknaufem Kegel, zwischen den Türmen pfahlweise eine rote Spindel und ein rotes Garnknäuel.“

Die Farben der Stadt sind Rot/Weiß.

(2) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das folgendem Dienstsiegelabdruck entspricht:



Die Umschrift lautet: „Stadt Raguhn-Jeßnitz – Ldkrs. Anhalt-Bitterfeld“.

II. ABSCHNITT	ORGANE										
§ 3 Stadtrat und Vorsitz											
<p>(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>											
§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates, Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtlichen Befugnissen											
Der Stadtrat entscheidet über:											
<p>1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A9 ff.) sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 11 TVöD sowie § 9 TVöD-SuE.</p> <p>2. Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die nicht dem Bürgermeister gem. § 10 oder einem beschließenden Ausschuss gem. § 6 Abs. 2 übertragen wurden, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:</p>	<table border="1"> <tr> <td>Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt ab einem Vermögenswert von mehr als:</td> <td style="text-align: center;">20.000 €</td> </tr> <tr> <td>Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einer Wertgrenze von mehr als:</td> <td style="text-align: center;">50.000 €</td> </tr> <tr> <td>die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als:</td> <td style="text-align: center;">50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG Die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte ab einem Vermögenswert von mehr als:</td> <td style="text-align: center;">50.000 €</td> </tr> <tr> <td>§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA: Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte ab einer Wertgrenze von mehr als:</td> <td style="text-align: center;">50.000 €</td> </tr> </table>	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt ab einem Vermögenswert von mehr als:	20.000 €	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000 €	die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als:	50.000 €	Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG Die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte ab einem Vermögenswert von mehr als:	50.000 €	§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA: Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000 €
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt ab einem Vermögenswert von mehr als:	20.000 €										
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000 €										
die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als:	50.000 €										
Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG Die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte ab einem Vermögenswert von mehr als:	50.000 €										
§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA: Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000 €										

§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA: Verträge der Kommune mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschafträten oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 2 festgelegten Betrag übersteigt, ab einem Vermögenswert von mehr als:	50.000 €
§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA: Den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Verträgen ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000 €
die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, ab einem Vermögenswert von mehr als:	5.000 €
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Vergaben, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab einem Auftragswert von mehr als:	100.000 €

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Bruttobeträge.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als **beschließende Ausschüsse**:
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe
2. als **beratende Ausschüsse**:
 - den Ausschuss Ordnung
 - den Ausschuss Soziales

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter hat jedoch kein Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(3) Der Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe besteht aus 5 Stadtratsmitgliedern, von denen ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz übernimmt.

(4) Der Ausschuss Ordnung besteht aus 5 Stadtratsmitgliedern, von denen ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz übernimmt.

- (5) Der Ausschuss Soziales besteht aus 5 Stadtratsmitgliedern, von denen ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz übernimmt.
- (6) Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt in der Weise, dass die vom Stadtrat festgelegte Anzahl der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Stadtrates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.
- (7) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen (Ausnahme: Haupt- und Finanzausschuss), in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzieht eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschusssitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.
- (8) Ausschüsse können vom Stadtrat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Stadtrates entspricht.
- (9) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seine Stellvertreter oder einen Fachbevollmächtigten der Stadt vertreten lassen.

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten vor.
- Zu den Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses zählen:
- Personalangelegenheiten
 - Finanz- und Haushaltsangelegenheiten
- Zu den Angelegenheiten des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Vergabe zählen:
- Vergabeangelegenheiten
 - Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - Wirtschafts- und Gewerbeangelegenheiten
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt abschließend über:
1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9a bis 10 TVöD; jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

2. Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die nicht dem Bürgermeister gem. § 10 übertragen wurden, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt bis zu einem Vermögenswert bis zu:	20.000 €
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Wertgrenze von:	50.000 €
Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG Die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von:	50.000 €
§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA: Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von:	50.000 €
§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA: Verträge der Kommune mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschafträten oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einem Vermögenswert von:	50.000 €
§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA: Den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von :	50.000 €
die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von	50.000 €
die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von:	5.000 €

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Bruttobeträge.

3. die Berufung und Ernennung der Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Aberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.
- (3) Der Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe beschließt abschließend über:
1. Die Ertelung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. Die Ertelung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA),

4. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 BauGB i. V. m. § 33 BauGB),
 5. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB),
 6. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Außenbereich (§ 36 BauGB i. V. m. § 35 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
 7. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), Vergaben nach der Vergabungsordnung für Bauleistungen (VOB), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Vergaben, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten vor.

Zu den Angelegenheiten des Ausschusses Ordnung zählen:

- Brand- und Katastrophenschutz einschl. Hochwasserschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr

Zu den Angelegenheiten des Ausschusses Soziales zählen:

- Jugend
- Kindertagesstätten und Schulen
- Senioren
- Soziale Angelegenheiten
- Kultur- und Tourismus

- (2) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat je 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Ausschuss Ordnung
2. Ausschuss Soziales

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen

zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten. Die Auskunft ist ihm vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche (und nichtöffentliche) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.

- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

- (2a) Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen der Einberufung. Im Übrigen entscheidet hierüber das ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt, und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit,
- b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
- c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
- d) ein sonstiger wichtiger Grund.

- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem jeweiligen Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig.

- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Darüber hinaus ist er für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG zuständig.
 - (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
 - die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden, und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 € (Bruttobetrag) nicht übersteigen,
 Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - (a) die Entscheidungen über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
 - (b) die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe I sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 TVöD, und von Beschäftigten in den Entgeltgruppen S 2-S 8b TVöD-SuE.
 - (c) die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
 - (d) die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 genannten Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €, sofern es sich nicht um Spenden und ähnliche Zuwendungen handelt,
 - (e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert **500 Euro** nicht übersteigt,
 - (f) Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr,
 - (g) Die Berufung und Ernennung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
 - (h) Die Bestimmung sowie Abberufung des Stadtwasserwehrleiters, der Abschnittsleiter der Wasserwehren sowie deren Stellvertreter in den jeweiligen Einsatzbereichen.
 - (i) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Bruttobeträge.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 19 Abs. 4 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Einladungen zu Einwohnerversammlungen sind den Stadtratsmitgliedern elektronisch oder postalisch unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus unterrichtet der Bürgermeister den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft	Anzahl der Mitglieder
Altjeßnitz	4
Stadt Jeßnitz (Anhalt)	9
Marke	4
Stadt Raguhn	9
Retzau	4
Schierau	6
Thurland	4
Tornau vor der Heide	4

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelte der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 handelt, werden den Ortschaftsräten gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:
 - (a) die Beschlussfassung über die Unterhaltung, Ausstaffung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
 - (b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - (c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Stadt- und Dorfverschönerungswettbewerben, sofern es die Ortschaft betrifft,
 - (d) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen und sportlichen Lebens sowie der Partnerschaften der jeweiligen Ortschaft,
 - (e) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - (f) die Beschlussfassung über Verträge innerhalb einer Wertgrenze **bis 3.000 Euro** über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Raguhn-Jeßnitz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Aufgrund § 81 ff. KVG LSA i. V. m. den Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 20.05.2009 zur Bildung der Stadt Raguhn-Jeßnitz wurden folgende Ortsteile zu Ortschaften bestimmt:
 1. Ortschaft Altjeßnitz
Der Ortsteil Altjeßnitz bildet die Ortschaft Altjeßnitz.
 2. Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt)
Der Ortsteil Jeßnitz (Anhalt) bildet die Ortschaft Jeßnitz (Anhalt). Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
 3. Die Ortschaft Marke
Der Ortsteil Marke bildet die Ortschaft Marke.
 4. Die Ortschaft Stadt Raguhn
Der Ortsteil Raguhn bildet die Ortschaft Raguhn. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
 5. Die Ortschaft Retzau
Der Ortsteil Retzau bildet die Ortschaft Retzau.
 6. Die Ortschaft Schierau
Die Ortsteile Priorau, Schierau, Möst und Niesau bilden die Ortschaft Schierau.
 7. Die Ortschaft Thurland
Der Ortsteil Thurland bildet die Ortschaft Thurland.
 8. Die Ortschaft Tornau vor der Heide
Die Ortsteile Hoyersdorf, Lingenau und Tornau vor der Heide bilden die Ortschaft Tornau vor der Heide.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

- (g) Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen in der Ortschaft (auch bewegliches Anlagevermögen, welches durch die ehemalige Gemeinde zum 01.01.2010 eingebracht wurde) bis zu einem Wert von **bis zu 500 Euro**,
- (h) Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Den Ortschaften werden zur Erledigung der ihnen übertragene Aufgaben auf Antrag der jeweiligen Ortschaft erforderliche Beträge entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(4) Den Ortschaften werden auf Antrag, der bis zum 30.06. des Vorjahres des Jubiläums gestellt werden muss, für eigene Jubiläumsveranstaltungen (besondere Festivitäten im 25 Jahres-Rhythmus)

bei bis zu 1.000 Einwohnern je Ortschaft:	1.000,00 €
bei bis zu 2.000 Einwohnern je Ortschaft:	2.000,00 €
bei bis zu 3.000 Einwohnern je Ortschaft:	3.000,00 €
bei bis zu 4.000 Einwohnern je Ortschaft:	4.000,00 €
usw.	

zur Verfügung gestellt, sofern dies im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz finanzierbar ist.

§ 18 Repräsentative Vertretung

Der Ortsbürgermeister spricht an Einwohner und Bürger, die in der Ortschaft wohnen, Glückwünsche und Ehrungen aus. Das Recht des Bürgermeisters gemäß § 60 Absatz 2 KVG LSA bleibt davon unberührt.
Bei repräsentativen Aufgaben des Bürgermeisters in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.raguhn-jeßnitz.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter der Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses Raguhn, OT Stadt Raguhn, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz bzw. des Rathauses Jeßnitz, OT Stadt Jeßnitz (Anhalt), Conradplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz im Internet unter der Internetadresse www.raguhn-jeßnitz.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.raguhn-jeßnitz.de hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus Raguhn, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie Bekanntmachungen von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a KVG LSA erfolgen mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Internetadresse www.raguhn-jeßnitz.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der genannten Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KV LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.
Sofern zeitlich möglich werden Sitzungen, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - nachrichtlich durch Aushang in den Schaukästen der Stadt Raguhn-Jeßnitz an folgenden Standorten:

- Stadt Jeßnitz (Anhalt),
a. Conradplatz 7 (Rathaus), 06800 Raguhn-Jeßnitz
- Stadt Raguhn
a. Rathausstraße 16 (vor dem Rathaus), 06779 Raguhn-Jeßnitz

hingewiesen.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse www.raguhn-jeßnitz.de bekanntzumachen.

VII. ABSCHNITT **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 21.08.2019, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.03.2021 außer Kraft.

Stadt Raguhn-Jeßnitz, 11.07.2024 -Siegel-
Ort, Datum Gez. Mädchen-Völig
Mädchen-Völig
Stellv. Bürgermeisterin

AUS DEM RATHAUS

AKTUELLE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Aktuelle Informationen des Bürgermeisters Monat Juli

Der nächste Bauabschnitt im Gutspark Altjeßnitz ist fertig

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt mit seiner Förderung unserem Gutspark jährlich 20.000 € Fördermittel. In diesem Jahr konnte damit ein weiterer Bauabschnitt der Wege im Gutspark instandgesetzt werden. Nunmehr sind alle Bauabschnitte der Wege im Gutspark wieder hergerichtet.

Die Stadtverwaltung bedankt sich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, dem Ausschuss für Kultur und Tourismus, für die Zuwendung und die Unterstützung.



Herzlich willkommen in Raguhn-Jeßnitz

Frau Zak hat sich in 06800 Jeßnitz (Anhalt), Großer Markt 14 mit einer Praxis für Osteopathie, Physiotherapie und Heilpraktik niedergelassen. Seit über 25 Jahren ist Frau Zak selbstständig, zuerst in Berlin und jetzt bei uns. Welch ein Glück für unsere Stadt, dass Frau Zak sich bei uns niedergelassen hat. Unter der Telefonnummer 0171-638 74 38 kann man Termine buchen und auf der Webseite www.rita-zak.de kann man sich über die angebotenen Leistungen informieren.

Ich wünsche Frau Zak alles Gute für ihr Wirken in Raguhn-Jeßnitz.



Eröffnung Baumarkt

Am 08.07.2024 hat der neue **Sonderpreis Baumarkt** in Jeßnitz (Anhalt) eröffnet. 7 Mitarbeiter kümmern sich um die Kundschaft und bearbeiten ein sehr breites Angebot. Mit Holzlatten, über Werkzeuge bis hin zu einem riesigen Sortiment an Schrauben wird das Handwerkerherz erreicht.

Ich wünsche dem neuen Baumarkt viel Erfolg.



30-jähriges Jubiläum

Herzlichen Glückwunsch für 30 Jahre Wirtschaften in Raguhn-Jeßnitz! Unser NP-Markt in der Halleschen Straße in Raguhn sorgt mittlerweile seit 30 Jahren für volle Kühlschränke. Über 3000 Kunden in der Woche nutzen den Markt regelmäßig. Als Nahversorger übernimmt der NP-Markt eine wichtige und wertvolle Aufgabe. Er sorgt dafür, dass unsere Stadt attraktiv bleibt und man ortsnah einkaufen kann. Der NP-Markt gehört somit zu den ältesten Nahversorgern in unserer Stadt.

Ich bedanke mich für die letzten 30 Jahre und wünsche dem NP-Markt noch viele weitere erfolgreiche Geschäftsjahre.

Alles neu macht der Juli

Der Seniorenservice mit Hand und Herz von Jessica Lochmann zieht in neue Räume. Am 01.07.2024 lud der Seniorenservice in das neue Domizil in die Ladestraße 4, 06749 Raguhn ein. Bei Kaffee und Kuchen gab es viele tolle Eindrücke in das neue Heim und ganz tolle Gespräche rund um Pflege und Dienstleistungen für Senioren in unserer Stadt. Schön, dass der erfolgreiche Seniorenservice einen zukunftssträchtigen Standort in unserer schönen Stadt gefunden hat. Informationen zum Service erhalten sie vor Ort oder unter 0152 23670829. Ich wünsche Frau Lochmann und ihrem tollen Team noch viele schöne Jahre in Raguhn-Jeßnitz



10 Jahre am Ort

Vielen Dank an Agrarservice Lindemann! Der Lohndienstleister mit eigenen Maschinen, hier ein toller Fendt, wirtschaftet seit 10 Jahren in und um unsere Stadt.

Wer mehr wissen möchte, kann Herrn Lindemann eine E-Mail senden an: lindemann.agrarservice@gmx.de oder anrufen unter 0157 72171734.

Wer Fachkraft Agrarservice ist, oder ähnliches ist, kann sich auch gerne bei Herrn Lindemann melden.



HAUPTAMT

Öffentliche Bekanntmachung über die Einebnung einer Grabstätte auf dem Friedhof der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Für die nachstehend aufgeführten Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist seit längerer Zeit kein Nutzungsberechtigter als Ansprechpartner mehr vorhanden. Trotz intensiver Nachforschungen und Ermittlungen der Friedhofsverwaltung konnten keine Angehörigen, Hinterbliebenen oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausfindig gemacht werden, die sich bereit erklären, das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten gemäß derzeit gültiger Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu übernehmen.

Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung über die beabsichtigte Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz, sowie durch einen entsprechenden Hinweis an der Grabstelle.

Eventuell vorhandene Hinterbliebene werden hiermit letztendlich aufgefordert, sich bei der **Friedhofsverwaltung der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Zimmer 11 im Rathaus Raguhn, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn-Jeßnitz**, zu melden.

Sollte diese Aufforderung bis zu den u. a. Fristen unbeachtet bleiben, gehen gemäß § 16 Abs. 6 Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz noch bestehende Nutzungsrechte entschädigungslos an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zurück.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird nach Ablauf dieser Frist mit der Einebnung der Grabstelle beginnen. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz über.

Friedhof	Name der/ des zuletzt Verstorbenen	Feld	Reihe	Num- mer	Frist
Thurland	Scheffler, Herbert	-	-	167	30.09.2024
Lingenua	Kerl, Inge	B	-	61	30.09.2024
Kleinleipzig	Gieseler, Christel	-	-	44-45	30.09.2024
Altjeßnitz	Schneider, Stanislawa	-	-	135	31.10.2024

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Rufnummer 034906 412-13 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn-Jeßnitz zu richten.

gez. Hannes Loth

Bürgermeister Stadt Raguhn-Jeßnitz

KÄMMEREI

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Kasse der Stadt Raguhn-Jeßnitz erinnert an die Zahlung der am 15. August 2024 fälligen Steuern und Abgaben für das 3. Quartal 2024.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin zu beachten und die fälligen Forderungen unter **Angabe des Kassenzichens** zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden müssen und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Die Bankverbindungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz und das anzugebende Kassenzichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Raguhn-Jeßnitz, 11.07.2024

Kasse als Vollstreckungsbehörde

Ich bin für Sie da...

Mareike Wolf

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 2169588

Fax: 03535 489-235

m.wolf@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



ORDNUNGSAMT

Straßenreinigung

Werte Bürgerinnen, werte Bürger, aus gegebenem Anlass möchten wir hiermit alle Bürgerinnen und Bürger an die Einhaltung der Straßenreinigungspflicht erinnern.

Zum Umfang der allgemeinen Reinigung gehören unter anderem:

- Säubern von Straßen,
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 1. Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Standspuren, Parkstreifen, Parktaschen oder Parkplätze
 2. Straßenrinnen
 3. Gehwege
 4. Grünflächen und Begleitgrün, sofern sie Bestandteil der öffentlichen Straße sind (z. B. Grünflächen und Anpflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg)
 5. Böschungen zu den Grünflächen und Begleitgrün zählen, sofern sie Bestandteil der öffentlichen Straße sind, insbesondere:
 - Grünflächen und Anpflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg
 - Grünflächen und Anpflanzungen zwischen der Grundstücksgrenze des Reinigungspflichtigen und der öffentlichen Straße.

Die Reinigung der Grünflächen umfasst mit Beräumung, die Beseitigung von Unkraut sowie die Beräumung von Unrat. Reinigungspflichtige sind Eigentümer, Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten. Zuwiderhandlungen können mit Verwarn- oder Bußgeldern geahndet werden.

Ziel soll es sein, ein sauberes Stadt- und Gemeindebild zu erhalten, sowie die Sicherheit auf unseren Straßen zu erhöhen. Im Stadtgebiet gilt die zurzeit gültige Straßenreinigungssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 16.09.2015.

Sollten Sie Fragen zur Straßenreinigungssatzung haben, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Ihr Ordnungsamt

AUS DEN EINRICHTUNGEN

STADTBIBLIOTHEK RAGUHN

Informationen aus der Stadtbibliothek

„Es geht uns mit den Büchern, wie mit den Menschen. Wir machen zwar viele Bekanntmachungen, aber wenige erwählen wir zu unseren Freunden.“
(Ludwig Feuerbach)

Es sind Ferien und die Kinder unserer Grundschule hatten sich vorgenommen, vorher noch unsere Bibliothek zu erkunden, um sich eventuell mit einigen Büchern in den Ferien die Zeit zu vertreiben.

Eine 1. Klasse mit 20 Schülern, einer Lehrerin und einer Schulbegleiterin besuchten die Bibliothek. Nach einer kurzen Einführung und Vorstellung der Räumlichkeiten gab es ein Märchenquiz, bei welchem die Kinder alle mitgerätselt haben. In der kurzen Zeit danach durften sie sich Büchern nach ihren Interessen aussuchen. Da gab es dann unter anderem Tierbücher, Klassengeschichten, Gregs Tagebuch, Märchen, Pokemon, Feuerwehr und viele andere mehr.

Von den 11 angemeldeten Schülern durfte sich jeder 2 Bücher mit nach Hause nehmen, welche sie dann nach den Ferien wieder abgeben müssen.

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek würden sich freuen, noch mehr Leser zu gewinnen. Es gibt eine große Auswahl an Romanen, Sachbüchern, Kinder- und Jugendliteratur sowie auch Hörbücher, CDs und Schallplatten zum Ausleihen. Außerdem werden immer noch die Raguhner Chroniken Teil I und II von Herrn Brückner und die Raguhner Geschichten, welche der Heimat- und Kulturverein herausgibt, zum Kauf angeboten.

Am 17. August findet wieder das Altstadtfest in Raguhn, organisiert durch den Inselclub, statt. An diesem Tag ist die Bibliothek wieder für interessierte Bürgerinnen und Bürger geöffnet. Aber nicht unerwähnt sollen die Einwohner sein, welche die Bibliothek mit tollen Buchspenden überraschen. Diesen gilt ein herzliches Dankeschön.

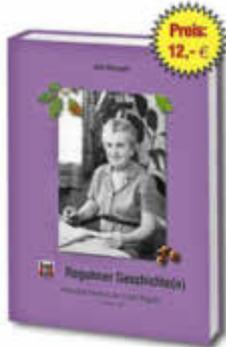
Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und den Schülerinnen und Schülern schöne erlebnisreiche Ferientage.

Gabriele Rathgeber und Simone Köckeritz



AUS DEN VEREINEN

Neues Buch und Wandkalender von Raguhn



Preis: 12,- €

Der Heimat- und Kulturverein Raguhn wird zum Stadtfest am 17. August einen neuen Band der „Raguhner Geschichte(n)“ anbieten, wo historische Persönlichkeiten vorgestellt werden, die für Raguhn wesentlich waren. Außerdem gibt es wieder einen schmunzigen Wandkalender, der die Stadt in den Jahreszeiten zeigt.



Preis: 8,- €

Raguhner Jahreszeiten - 2025
Herausgegeben vom Heimat- und Kulturverein der Stadt Raguhn e. V.



Der Heimatverein Jeßnitz Anhalt e.V. lädt ein

Kleines Konzert auf historischem Instrument

Die Robert-Schumann-Gesellschaft Zwickau e.V. macht auf ihrer diesjährigen Exkursion auch Halt in Jeßnitz. Mit im Gepäck haben sie ein historisches Instrument. Auf diesem gibt Dr. Thomas Synofzik, Leiter des Internationalen Robert-Schumann-Wettbewerbes ein

Kleines Konzert am 17. August 2024, 18:00 Uhr, in der Evangelischen Kirche St. Marien Jeßnitz.

Das Konzert ist eine Gemeinschaftsveranstaltung der Zwickauer Robert-Schumann-Gesellschaft und des Heimatvereins Jeßnitz Anhalt e.V.

Die Exkursion der Gesellschaft – sie ist die älteste der drei deutschen Schumann-Gesellschaften – widmet sich in diesem Jahr u. a. dem Schaffen des Klavierbauers Wilhelm Wieck, einem Cousin von Clara Schumann. Er wurde am 6. April 1828 als Sohn des Seilermeisters August Wieck in Jeßnitz geboren.

Neben dem Besuch des Geburtshauses von Wilhelm Wieck führt die Tour die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienreise auch in die Marienkirche. Dort wird ein kleines Konzert auf einem Harmonium stattfinden, das von Wilhelm Wieck gebaut wurde und eigens aus dem Robert-Schumann-Haus Zwickau nach Jeßnitz transportiert wird.

Alle Musikfreundinnen und Musikfreunde sind herzlich zu diesem außergewöhnlichen Klangerlebnis eingeladen. Der Dank der Veranstalter gilt der Evangelischen Mariengemeinde Jeßnitz.



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | SCHREIBBLÖCKE | U. V. M.

Banner



Broschüren



Feuerzeuge



Flaggen



Roll-Up's



LINUS WITTICH Medien KG | Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de
oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre*n Medienberater*in!

VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungskalender August 2024

Datum	Ort	Bezeichnung	Veranstalter
09. - 10.08.2024 18:00 Uhr	Jeßnitz (Anhalt) Jahnsportplatz	Turmfest 09.08.2024, ab 18 Uhr Alte Herren Fußballturnier, Tanz mit Party Musik 10.08.2024, ab 13 Uhr Jeßnitzer 4-Kampf „Kinder stark machen“ Aktion mit Hüpfburg, Kinderschminken, Torwand, Glücksrad, Großfeldschach, Kaffee und Kuchen 16 Uhr Auftritt Kids Beats 17 Uhr Auftritt Muldeliners ab 19 Uhr Tanz mit DJ Marko Roye 21 Uhr Auftritt Salzfurter Männerballett Für das leibliche Wohl „mit fester und flüssiger Nahrung“ ist gesorgt.	Sportgemeinschaft Jeßnitz (Anhalt) e. V.
10.08.2024 15:00 Uhr	Schierau Am Kindergarten	Fest der Vereine Kulturelle Umrahmung, Fußballturnier Lassen Sie sich mit köstlichen Speisen und Getränken verwöhnen.	Alle Vereine
10.08.2024 14:00 Uhr	Lingenau Festplatz	Dorffest Höhepunkte sind: Clown- und Tiershow Auftritt Katja Wiesigkstrauch Feuershow und vieles mehr. Für Essen und Trinken ist ausreichend gesorgt.	Lingenauer Bürgerverein e. V.
17.08.2024 12:00 Uhr	Raguhn Marktplatz	Altstadtfest – Eintritt frei – Ein Familienfest für Groß und Klein – „Verkauf der Raguhner Heimatkalender 2025, Poster und Postkarten u.v.m.“ 12 Uhr Essen aus der Gulaschkanone und leckeres vom Grill 14 Uhr Eröffnung mit Taubenflug und musikalische Unterhaltung 16:15 Uhr Auftritt Muldeliners 18 Uhr Tanz mit DJ Rene Für die Kids: Kinderschminken, Überraschungspakete und vieles mehr. Verwöhnt werden Sie mit Kaffee und Kuchen, Fischbrötchen, Fettbommen und Speckkuchen	Inselclub Raguhn e.V.
23. - 24.08.2024 18:00 Uhr	Jeßnitz (Anhalt) Gelände Kanuclub	Bootshausfest 23.08.2024, ab 18 Uhr Tanz 24.08.2024, ab 12 Uhr Unterhaltung 15 Uhr Auftritt Kindergarten, anschl. Dickbootrennen und Neptunfest 18 Uhr Auftritt Wolfener Ballett Abends Tanz und Feuerwerk Ein umfangreiches Angebot an Speisen und Getränken wird die Besucher überraschen.	Kanuclub Jeßnitz /Anhalt e. V.
31.08.2024 13:00 Uhr	Raguhn Schützenplatz	Hubertuspokal	Schützengilde „Schloß Libehna 1832 e. V.“ Raguhn

AUS DER WIRTSCHAFT

Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Der Abwasserzweckverband Westliche Mulde schreibt eine Stelle als

Elektriker im Abwassernetzbetrieb (m/w/d)

zur Besetzung **ab sofort** aus.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.azv-wemu.de (Stellenangebote).

KIRCHENNACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

Mitteilungen der Evangelischen Kirchengemeinden für Ausgabe August 2024

Viel Musik gibt es im August in unseren Kirchen zu hören: Vom Konzert der Familie Erben in Raguhn bis zu den Musikern der Gruppe Gregorian Voices, die in der Kirche in Jeßnitz zu Gast sind. Musik zu hören kann ein Genuss sein und macht Mut, selbst zu musizieren. „Macht Musik!“ – unter diesem Motto lädt das Kindercamp vom 23. bis 25. August in Raguhn alle Kinder von 6 bis 12 Jahren ein. Miteinander zu musizieren, macht Spaß. Im Kindercamp kann man das auf verschiedenen Instrumenten ausprobieren, am Schrottorchester basteln und dabei sein, wenn eine richtige kleine Orgel gebaut wird. So kann jeder sein Talent und persönliche Note ins Spiel einbringen. Sich aufeinander einzustimmen, einander zu verstehen und miteinander zu üben, ist manchmal gar nicht so leicht. Aber dann gibt es diese Momente, in denen es gelingt. Dann kann die Musik ein Stück Himmel auf die Erde bringen.

Mit Segenswünschen grüßt
Ihre Pfarrerin Ina Killyen

Die Evangelischen Kirchengemeinden laden herzlich in die Kirchen der Region

Sonntag, 04.08.

10.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Thurland

Sonntag, 11.08.

10.00 Uhr Gottesdienst, Christophorus Haus Wolfen-Nord

15.30 Uhr Konzert der Familie Erben, Kirche Raguhn

Sonnabend, 17.08.

16.00 Uhr Konzert Schumann-Gesellschaft, Kirche Jeßnitz

Sonntag, 18.08.

10.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Jeßnitz

19.00 Uhr Konzert mit „Gregorian Voices“, Kirche Jeßnitz

Sonntag, 25.08.

10.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss des Kindercamps, Kirche Raguhn

Konzert der Familie Erben, Sonntag, 11. August, 15.30 Uhr, Kirche St. Georg Raguhn Im Rahmen ihres jährlichen Familientreffens gestaltet die große und musikalische Familie Erben – darunter auch Profimusiker aus bekannten Orchestern - wieder ein Konzert in der Raguhner Kirche. Das Programm reicht von solistischen Beiträgen über Chorwerke bis hin zu instrumentalen Konzerten im Ensemble.

Für alle Familien: **Vom 23. – 25. August 2024 lädt das Kindercamp in Raguhn Mädchen und Jungen zwischen 6 und 12 Jahren** ein. Tragt euch das Kindercamp schon mal im Familienkalender ein! Anmeldungen und Informationen im Regionalbüro.

Regionalbüro der Evangelischen Kirchengemeinden, Schäferstraße 24, Bobbau, 03494 3689188, www.kirchen-mulde-fuhne.de zu melden.

KATHOLISCHE ST. MICHAELSGEMEINDE RAGUHN

Katholische St. Michaelsgemeinde Raguhn

Jeden Mittwoch 8:30 Uhr Gottesdienst
Außer Mittwoch, 14.08.2024: 14 Uhr Gottesdienst
anschl. Seniorennachmittag

Die Anderen

„Hast Du schon gehört? Die Frau Meier, die wohnt doch jetzt nebenan. Aber was die mit ihren Kindern macht!“ „Und ich habe gehört, dass die Müllern schon geklaut hat.“ „Aber noch viel schlimmer ist die Schustern, die ist einfach blöd und frech.“ Usw. usw. ...

Kennen Sie das auch, diese böse Nachrede? Vielleicht waren Sie sogar schon einmal Objekt von solch infamer Unterhaltung! Es ist schlimm, wie Menschen auf diese Art oft schlechtgemacht

oder vorverurteilt werden. Sie werden regelrecht ihres Rufes beraubt. So etwas ist „Rufmord“.

Dieses und Ähnliches hat jeder selbst schon erlebt. Es ist der Versuch, sich selbst besser und interessanter darzustellen. Blasen Sie aber nicht ins selbe Horn. Wie Menschen auch sein mögen: sie haben immer das Recht auf menschliche Ehre und Würde. Vor Gott sind alle Menschen gleich.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie liebevolle und nette Menschen um sich haben und dass Sie Gottes Segen immer begleitet.

D. Hille